



Steuersatzänderung per 1. Januar 2018

Oktober 2017

1. Einleitung

Per 1. Januar 2018 werden die MWST-Sätze gesenkt, womit der Normalsatz neu 7.7 % und der Beherbergungssatz 3.7 % betragen wird. Der reduzierte Satz bleibt unverändert bei 2.5 %.

	Bis 31.12.2017	Ab 31.12.2017
Normalsatz	8.0 %	7.7 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8 %	3.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %

2. Rechnungsstellung und Steuerausweis auf Kaufbelegen oder Rechnungen / Berichtigung von ausgewiesener Steuer

Auf den Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 muss die Mehrwertsteuer mit den neuen Steuersätzen aufgeführt werden. Werden die bisherigen Steuersätze ausgewiesen, sind diese gegenüber der ESTV abzurechnen, auch wenn die Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt.

2.1 Grundsätzliches

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.**

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

2.2 Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen

Eine Teilzahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung erst der mit der Zahlung abgeglichene Teil der Leistung, nicht jedoch die vollständige Leistung erbracht wurde.

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

2.2.1 Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe

Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk (z.B. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen); nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

2.3 Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung beziehungsweise Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallende Teil der Leistung sowohl

in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

3. Weitere Auswirkungen der Steuersatzreduktion

3.1 Hotel- und Gastgewerbe

Im Hotel und Gastgewerbe gelten für die Nacht vom 31. Dezember 2017 auf 1. Januar 2018 die folgenden Regelungen:

- Die Beherbergung ist zum bisherigen Steuersatz abzurechnen;
- die Leistungen im Gastgewerbe (z.B. Silvester-Party) sind zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

Pauschalarrangements über das Jahresende sind *pro rata temporis* aufzuteilen. Wird nur eine Rechnung erstellt, so sind darin die Leistungen des Jahres 2017 und diejenigen des Jahres 2018 klar auseinanderzuhalten. Ansonsten sind die gesamten Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

3.2 Leistungen von Elektrizitäts- oder Gaswerken und dergleichen

Solche Leistungen müssen in jedem Fall nach erfolgtem Lieferungszeitraum aufgeteilt werden. Es steht dem Leistungserbringer dabei frei, ob die Aufteilung des Lieferumfangs effektiv (bei Zählern, welche eine Festlegung des Zeitraumes der tatsächlich gelieferten Menge im alten und neuen Jahr erlauben) oder *pro rata temporis* erfolgt. Auf dem gelieferten Anteil ab dem 1. Januar 2018 ist in jedem Fall der neue Steuersatz auszuweisen. Wird auf dem ganzen Lieferungsumfang der bisherige Steuersatz ausgewiesen sind diese Leistungen auch entsprechend abzurechnen; Artikel 27 Absatz 2 MWSTG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.3 Einfuhr von Gegenständen

Die neuen Steuersätze gelten für alle Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld am 1. Januar 2018 oder später entsteht.

3.4 Bezugssteuer

Die bis zum 31. Dezember 2017 bezogenen Leistungen, welche der Bezugssteuer unterliegen, müssen ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung noch zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden. Einzig der Zeitpunkt oder Zeitraum des Leistungsbezugs ist massgebend, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Bei Leistungsbezügen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2018 entfallende Teil nur dann zum neuen Steuersatz abgerechnet werden, wenn der ausländische Leistungser-

bringer diesen Leistungsbezug separat ausweist. Ansonsten muss der gesamte Leistungsbezug zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden.

4. Vorsteuerabzug

4.1 Grundsätze

Die in Rechnung gestellte Inlandsteuer darf im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und unter Vorbehalt der [Artikel 29](#) und [33 MWSTG](#) in Abzug gebracht werden.

Bei Buchhaltungssystemen, welche die abziehbare Vorsteuer automatisch berechnen, ist speziell darauf zu achten, dass die richtigen Steuersätze angewendet werden.

4.2 Bezüge von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtner, Viehhändler und Milchsammelstellen

Bezieht eine steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern und Viehhändlern Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann sie sowohl für Bezüge bis als auch für Bezüge nach dem 31. Dezember 2017 2.5 % des ihr in Rechnung gestellten Betrages (100 %) als Vorsteuer abziehen ([Art. 28 Abs. 2 MWSTG](#)). Die Steuersatzreduktion hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Prozentsatzes, der für den Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten anzuwenden ist.

5. Saldosteuersätze

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Reduktion der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

6. EDV-Systeme / Registrierkassen

Damit die Steuersatzänderungen korrekt umgesetzt werden können, müssen die erforderlichen Anpassungen von Registrierkassen und EDV-Systemen usw. überprüft und auf den 1. Januar 2018 rechtzeitig in Angriff genommen werden.

Kontakt

Vorderland Treuhand AG
Poststrasse 27
9410 Heiden
+41 71 536 66 00
www.vl-treuhand.ch